

KGH.EKD I-0124/L33-05, 31.10.2005

### **Ende der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung**

Die Leitsätze zum Beschluss des KGH.EKD I-0124/L33-05 vom 31. Oktober 2005 lauten:

Wird ein Mitglied der Mitarbeitervertretung in einer andere Dienststelle mit dem auch mit ihm vereinbarten Ziel abgeordnet, dorthin auf Dauer übernommen zu werden, so endet die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. d MVG.EKD am letzten Tag vor dem Beginn der Abordnung.

Das Ruhen der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung nach § 18 Abs. 2 Buchst. b oder c MVG.EKD setzt voraus, dass das Mitglied der Mitarbeitervertretung nach einer Abordnung bzw. nach seiner Beurlaubung planmäßig in die Dienststelle, deren Mitarbeitervertretung es angehört, zurückkehrt.